

Satzung

des REFA Baden-Württemberg e.V.

in der Neufassung gemäß Änderungsbeschluss in der
37. Ordentlichen Delegiertenversammlung am 30. April 2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des REFA Baden-Württemberg e.V.; Geschäftsjahr; Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 2 Zweck und Aufgaben des REFA-BW
- § 3 Regionalprinzip
- § 4 Verbandsmitgliedschaft, Namensrecht
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Finanzierung
- § 10 Organe des REFA-BW
- § 11 Delegiertenversammlung
- § 12 Vorstand und erweiterter Vorstand des REFA-BW
- § 12a Die Geschäftsführer
- § 12b Besonderer Vertreter
- § 13 Regionen
- § 14 Auflösung des REFA-BW
- § 15 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in der vorliegenden Satzung Personen- und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt, beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz des REFA Baden-Württemberg e.V.; Geschäftsjahr; Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen REFA Baden-Württemberg e.V. – Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung, nachfolgend REFA-BW genannt.

REFA-BW ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (eingetragen unter Nummer 280 vom 14. April 1949 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Bad Cannstatt).

- (2) Der Sitz des REFA-BW ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des REFA-BW.
- (5) REFA-BW ist Mitglied des gemeinnützigen REFA Fachverbandes für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung sowie des gemeinnützigen REFA-Instituts mit dem Sitz in Darmstadt. Er ist an die Satzung des Fachverbandes zur entsprechenden Anwendung gebunden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des REFA-BW

- (1) Zweck des REFA-BW ist zusammen mit dem REFA Fachverband e.V. und dem REFA-Institut e.V. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung auf den Gebieten der Arbeitsgestaltung, der Betriebsorganisation und der Unternehmensentwicklung einschließlich anderer Gebiete sowie des Arbeitsschutzes in Baden-Württemberg.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Arbeitsgestaltung, der Betriebsorganisation, der Unternehmensentwicklung und angrenzenden Gebieten.
 - b) Verbreitung dieser Erkenntnisse und Erfahrungen durch Veranstaltungen, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Vorträge und einschlägige Veröffentlichungen.
- (2) REFA-BW fördert die gemeinsamen beruflichen Interessen seiner Mitglieder durch geeignete Informations- und Qualifikationsangebote.
 - (3) Als Mitglied des REFA Fachverbandes e.V. hat REFA-BW die Aufgabe, die Verfolgung der Ziele des REFA Fachverbandes e.V. sicherzustellen, neue Zielvorstellungen mit zu entwickeln und die zur Zielerreichung erforderliche Aufgabenerfüllung und satzungskonforme Mittelbeschaffung durch seine Organisation zu koordinieren.
 - (4) REFA-BW befasst sich mit der Entwicklung, Anwendung, Verbreitung, Beratung und Vertrieb des REFA-Gedanken- und Methodengutes. Die praxisbezogenen Bildungsmaßnahmen erfolgen grundsätzlich durch wissenschaftlich geschulte und pädagogisch ausgebildete REFA-Lehrkräfte.

Unter REFA-Gedankengut werden dabei alle vom REFA Fachverband e.V. und seinen Gliederungen veröffentlichten Gedanken, Methoden und Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation, Unternehmensentwicklung und auf verwandten Gebieten verstanden.

- (5) Zur Erfüllung der unter Ziffer 4 beschriebenen Zwecke kann REFA-BW alle ihm geeignet erscheinenden Wege einschlagen, wie z.B. durch Tagungen, Lehrgänge und Veranstaltungen unter Nutzung aller Medien.
- (6) REFA-BW unterstützt den REFA Fachverband, dessen Tochterunternehmen der REFA-Group und das REFA-Institut insbesondere bei der Entwicklung und Verbreitung der REFA-Methodenlehre und der praxisbezogenen Erstellung von Lehr- und Prüfungsunterlagen.
- (7) REFA-BW ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften befugt, sich an Gesellschaften oder Vereinen zu beteiligen, Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern, soweit sichergestellt ist, dass durch diese Beteiligung die Gemeinnützigkeit des REFA-BW nicht berührt wird.

§ 3 Regionalprinzip

- (1) REFA-BW gliedert sich in Regionen.
- (2) Die Regionen repräsentieren REFA-BW.
- (3) Über die Bildung, geografische Abgrenzungen, Änderungen und Auflösungen von Regionen entscheidet der erweiterte Vorstand des REFA-BW (s. § 12).

§ 4 Verbandsmitgliedschaft, Namensrecht

- (1) Als Mitglied des REFA Fachverbandes e.V. hat REFA-BW gemäß § 4, 1 Abs. 4 der Satzung des REFA Fachverbandes e.V. in seinem regionalen Zuständigkeitsbereich das ausschließliche Recht, den Namen „REFA“ zu tragen und zu verwenden.
- (2) Nähere Einzelheiten regelt die Miteigentümergeinschaft zwischen dem REFA Fachverband und seinen Mitgliedsverbänden vom 27.09.2010.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) REFA-BW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) REFA-BW erfüllt seine Aufgaben unparteiisch gegenüber allen Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und Personen auf allen Gebieten des Aufgabenbereichs. Eine parteipolitische Betätigung des REFA-BW ist ausgeschlossen.
- (3) REFA-BW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des REFA-BW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des REFA-BW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Pauschale Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattungen für Mitglieder des erweiterten Vorstands sind in angemessenem Umfang zulässig.
- (6) Kostenerstattungen, Vergütungen und Honorare für Mitglieder und Beauftragte des erweiterten Vorstands werden inhaltlich im Einzelnen in der vom erweiterten Vorstand des REFA-BW aufgestellten und von der Delegiertenversammlung genehmigten Vergütungsrichtlinie geregelt.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des REFA-BW kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die die Satzung, Zweck und Aufgaben des REFA-BW anerkennt und bereit ist, diese zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Mitglieder des REFA-BW werden grundsätzlich der Region zugeordnet, in deren regionalem Gebiet sich ihr Wohnort bzw. Firmensitz befindet. Aus begründetem Anlass können auf Antrag Ausnahmeregelungen durch den erweiterten Vorstand getroffen werden.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich beim REFA-BW zu beantragen. Sie wird wirksam nach der Bestätigung durch den REFA-BW. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung beim erweiterten Vorstand des REFA-BW eingelegt werden, die zur Rechtswirksamkeit der Schriftform bedarf.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die einer der Geschäftsstellen des REFA-BW spätestens zum 30.09. eines Kalenderjahres vorliegen muss. Die Erklärung wird zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres wirksam;
 - b) durch Streichung der Mitgliedschaft, wenn der Beitrag nach der zweiten Mahnung länger als ein Jahr rückständig ist – ohne Erlass der Beitragsschuld;
 - c) durch Ausschluss durch den erweiterten Vorstand des REFA-BW, wenn das Mitglied vorsätzlich den Interessen des REFA-BW zuwiderhandelt, insbesondere gegen Grundsätze, Satzung, Richtlinien, Geschäftsordnung des REFA-BW oder gegen Beschlüsse seiner Organe verstößt;
 - d) durch Tod bei natürlichen Personen;
 - e) durch Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen und Personenvereinigungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, auf Anfrage Einrichtungen des REFA-BW zu nutzen, an den von diesem durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und die Ergebnisse der Gemeinschaftsarbeit bei der Berufsarbeit zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Region, der sie zugeordnet sind, aus. Jedes anwesende Mitglied hat gleiches Stimmrecht, unabhängig davon, ob es eine

natürliche oder juristische Person bzw. eine Personenvereinigung ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist vor und während der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des REFA-BW, seine Richtlinien und die Beschlüsse der Organe zu beachten und den Mitgliedsbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten.
- (4) Die persönliche Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Wählbarkeit oder Berufung in Ämter des REFA-BW und seiner Regionen.
- (5) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um REFA-BW erworben haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen wird gemäß der gültigen Satzung des REFA Fachverbandes für alle Gebiets- und Landesverbände einheitlich durch die Mitgliederversammlung des REFA Fachverbandes festgelegt.
- (2) Für juristische Personen und Personenvereinigungen wird der Mitgliedsbeitrag durch den erweiterten Vorstand des REFA-BW festgelegt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (4) Ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 9 Finanzierung

- (1) REFA-BW finanziert die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen und aus eigener, dem Satzungszweck entsprechender Geschäftstätigkeit.
- (2) Die Regionen des REFA-BW erstellen durch ihren jeweiligen Vorstand Haushaltspläne, die den finanziellen Rahmen der jeweiligen Region für ein Kalenderjahr darstellen und den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen.

Der erweiterte Vorstand des REFA-BW kann insbesondere unter Mitberücksichtigung des Angemessenheitsprinzips und des Gleichbehandlungsgrundsatzes Abänderungen und Ergänzungen dieser Haushaltspläne beschließen.

Durch Beschlussfassung des erweiterten Vorstands des REFA-BW werden die Haushaltspläne bestandskräftig.

Die Kassenhaltung und die Führung in betriebswirtschaftlicher Hinsicht obliegen den Regionen. Für die ordnungsgemäße Kassenhaltung und -führung sind deren Vorstände verantwortlich.

- (3) REFA-BW darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die nicht durch eigene Mittel gedeckt sind.

- (4) Durch die Delegiertenversammlung beauftragte unabhängige Mitglieder der steuerberatenden Berufe werden beauftragt, Buchführung, Mittelverwendung, Vermögensverwaltung und Jahresabschluss des REFA-BW einschließlich seiner Regionen zu prüfen. Die unabhängigen Prüfer erstatten dem Vorstand des REFA-BW über das Prüfungsergebnis schriftlichen Bericht.
- (5) Der Vorstand des REFA-BW erstattet neben dem Geschäftsbericht den Bericht der unabhängigen Prüfer in der ordentlichen Delegiertenversammlung.
- (6) Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen und etwaiger zwingender gesetzlicher Regelungen können weitere Detaillierungen durch die Geschäftsordnung erfolgen.

§ 10 Organe des REFA-BW

Die Organe des REFA-BW sind:

1. Die Delegiertenversammlung (§11)
2. Der Vorstand (§ 12)
 - 2a) Die Geschäftsführer (§12a), sofern durch den Vorstand bestellt
 - 2b) Der Besondere Vertreter (§ 12b), sofern durch den Vorstand bestellt
3. Die Regionen (§ 13)

Die Delegiertenversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten des REFA-BW, die in den Mitgliederversammlungen der Regionen gewählt werden. Die Teilnahme an Delegiertenversammlungen kann grundsätzlich von jedem Mitglied des REFA-BW wahrgenommen werden. Das Stimmrecht steht ausschließlich den gewählten Delegierten zu. Bei Bedarf können externe Sachkundige zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (2) Jede Region hat das Recht, pro angefangene 100 Mitglieder, Stand 31.12. des Vorjahres, einen Delegierten zu entsenden. Der Teiler kann bei Bedarf, bei signifikanter Veränderung der Mitgliederanzahl, durch die Delegiertenversammlung neu beschlossen werden. Die Mitgliederversammlungen der Regionen wählen darüber hinaus in angemessener Anzahl Ersatzdelegierte, die die Delegierten vertreten, wenn diese aus triftigem Grund nicht teilnehmen können, wobei ein Ersatzdelegierter nur einen Delegierten vertreten kann.

Bei der Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten entscheidet die Mitgliederversammlung über das Wahlverfahren.

Mitglieder des erweiterten Vorstands des REFA-BW und der Vorstände der Regionen können nicht Delegierte sein.

Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beträgt zwei Jahre. Sie bleiben im Amt bis zur gültigen Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Delegiertenversammlung wird schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden des REFA-BW bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 60 Tage vor dem vorgesehenen Termin einberufen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands des REFA-BW und der Berichte der unabhängigen Prüfer über die letzten beiden Geschäftsjahre;
 - b) Entlastung des erweiterten Vorstands des REFA-BW;
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegten Anträge;
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des REFA-BW.
- (5) Die frist- und formgerecht einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist grundsätzlich auf die Punkte der Tagesordnung beschränkt.

Eine Ergänzung der Tagesordnung durch Anträge ist möglich, wenn

- a) diese in Schriftform fristgerecht bis 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingereicht und unverzüglich an die Delegierten weitergeleitet wurden,
 - b) sie nicht fristgerecht eingereicht wurden, jedoch zwei Drittel der anwesenden Delegierten ihrer Behandlung zustimmen.
- (6) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen davon sind Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des REFA-BW; diese bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Über die Abstimmungsart entscheidet die Delegiertenversammlung.

- (7) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre in der Regel im zweiten, spätestens zu Beginn des dritten Quartals des Jahres statt.
- (8) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden,
 - a) wenn es der erweiterte Vorstand des REFA-BW beschließt;
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand des REFA-BW verlangt wird.

Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage.

Wenn der Zweck des Antrags auf Durchführung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung in der Auflösung des REFA-BW besteht, gilt § 14 dieser Satzung.

- (9) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist innerhalb von 30 Tagen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand und erweiterter Vorstand des REFA-BW

- (1) REFA-BW hat einen Vorstand gemäß § 26 BGB (in dieser Satzung Vorstand) und einen erweiterten Vorstand (s. § 12 (4)).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

Jeder von ihnen ist bis zu einem Betrag im Wert von Euro 5.000,- zur alleinigen Vertretung des REFA-BW berechtigt. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter sind von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB befreit.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinsam REFA-BW gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorsitzende des REFA-BW wird durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit berufen. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des erweiterten Vorstands abberufen werden.

Beim Stellvertreter muss es sich um einen Regionsvorsitzenden handeln. Er wird vom erweiterten Vorstand aufgrund eines Vorschlags der Regionsvorsitzenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des erweiterten Vorstands abgewählt werden.

- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand gemäß § 26 BGB (s. § 12 (2)),
 - b) den Regionsvorsitzenden (s. § 13 (5)),
 - c) dem Bildungsbeauftragten des Landesverbands,
 - d) je einem Vertreter der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V. und des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Bezirk Baden-Württemberg (Sozialpartner).

Der Bildungsbeauftragte wird durch den erweiterten Vorstand berufen.

Die Vertreter der Sozialpartner werden von diesen entsandt.

Die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden und des Bildungsbeauftragten des REFA-BW beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur gültigen Neuberufung im Amt. Wiederberufung ist möglich.

- (5) Der erweiterte Vorstand des REFA-BW kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und deren Zusammensetzung regeln.
- (6) Der erweiterte Vorstand des REFA-BW ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

Bei Stimmgleichheit im erweiterten Vorstand entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

Näheres über die Einberufung und die Beschlüsse des erweiterten Vorstands des REFA-BW regelt die Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

- (7) Dem Vorstand des REFA-BW obliegt die Leitung des REFA-BW und die Führung seiner Geschäfte.
- (8) In den Wirkungskreis des erweiterten Vorstands des REFA-BW fallen insbesondere:
- a) Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen ist;
 - b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des REFA-BW;
 - c) Prüfung des Rechtsbestands der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse;
 - d) Beschlussfassung über die Haushaltspläne des REFA-BW.
- (9) In den Wirkungskreis des Vorstands des REFA-BW fallen insbesondere:
- a) Einberufung der Delegiertenversammlung;
 - b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, eventuell ihre Ergänzung;
 - c) Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt;
 - e) Buchführung, Rechnungslegung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des REFA-BW insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit;
 - f) Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern des REFA-BW und seiner Geschäftsstellen.

§ 12a Die Geschäftsführer

Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass für REFA-BW ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden. Über ihren Geschäftsbereich beschließt der erweiterte Vorstand im Rahmen der Bestellung. Der erweiterte Vorstand befindet durch Beschluss über die Gewährung von Auslagenersatz und/oder Zahlung einer Vergütung für die Geschäftsführer.

§ 12b Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand kann beschließen, dass für REFA-BW ein besonderer Vertreter i. S. des § 30 BGB bestellt wird. Über dessen Geschäftsbereich beschließt der erweiterte Vorstand im Rahmen der Bestellung. Ein besonderer Vertreter kann insbesondere für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen in Bezug auf die von REFA-BW gehaltenen Gesellschaftsbeteiligungen bestellt werden. Der erweiterte Vorstand befindet durch Beschluss über die Gewährung von Auslagenersatz des besonderen Vertreters.
- (2) Zwischen dem Geschäftsführer (§12a) und dem besonderen Vertreter (§ 12b Ziffer 1) kann ausdrücklich Personenidentität bestehen.

§ 13 Regionen

- (1) Die Regionen handeln zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des REFA-BW.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handeln die Regionen als Repräsentanten des REFA-BW nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und in wirtschaftlicher Hinsicht unter Beachtung der Bestimmungen nach § 9 dieser Satzung auf der Grundlage der jeweiligen vom erweiterten Vorstand des REFA-BW beschlossenen Haushaltspläne selbstständig.

Näheres zu den Aufgaben der Regionen regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Die operative Personalverantwortung in den Regionen obliegt dem Vorstand der jeweiligen Region.
- (4) Der Vorstand einer Region besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem Bildungsbeauftragten der Region und den Vertretern der Sozialpartner.
- (5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in den Mitgliederversammlungen der Regionen in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Der Bildungsbeauftragte der Region wird vom Regionsvorstand berufen.

Die Vertreter der Sozialpartner werden von diesen entsandt.

- (6) Der Vorsitzende der Region ist Mitglied im erweiterten Vorstand des REFA-BW.
- (7) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder des Regionsvorstands beträgt vier Jahre. Sie bleiben im Amt bis zur gültigen Neuwahl bzw. Neuberufung. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist möglich.
- (8) Der Vorstand der jeweiligen Region kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und deren Zusammensetzung regeln.
- (9) Die ordentliche Mitgliederversammlung einer Region findet alle zwei Jahre in der Regel am Ende des ersten, spätestens zu Beginn des zweiten Quartals statt.

Die Mitgliederversammlung der Region wird schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden der Region bzw. bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Termin einberufen.

Weitere Details sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Auflösung des REFA-BW

- (1) Der erweiterte Vorstand des REFA-BW kann mit Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen die Auflösung des REFA-BW bei der Delegiertenversammlung beantragen.

Delegierte, die mindestens die Hälfte der Stimmen der Delegiertenversammlung oder die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder auf sich vereinigen, können gleichfalls die Auflösung des REFA-BW beantragen.

- (2) Auf Grund eines derartigen Antrages hat der Vorstandsvorsitzende des REFA-BW bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter binnen 90 Tagen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Bei der Einberufung ist der Antrag auf Auflösung und die Begründung der Antragsteller zusammen mit einer Stellungnahme des erweiterten Vorstandes des REFA-BW bekanntzugeben.

- (3) Dem Antrag auf Auflösung des REFA-BW wird stattgegeben, wenn in der außerordentlichen Delegiertenversammlung zwei Drittel der Delegierten zustimmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des REFA-BW oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, nach Zustimmung des Finanzamtes, an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Wissenschaft und Bildung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung des REFA-BW am 30. April 2022 in Stuttgart beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen des REFA-BW.